Ordnung und Disziplin nicht mehr zulassen, entwickelt sich bei ihnen die Diszipliniertheit.

Die allgemeine vorbeugende Bedeutung disziplinärer Bestrafungen besteht darin, daß Verurteilte, die dazu neigen, die festgelegte Ordnung zu verletzen, von der Verübung von Rechtsverletzungen zurücktreten, wenn sie erfahren haben, welche Folgen diese Bestrafungen nach sich ziehen. Die allgemeine vorbeugende Wirkung wird auch durch die negative Einschätzung der Verletzung der Disziplin und der Persönlichkeit des Disziplinverletzers erzielt. Keine geringe Rolle spielen in dieser Hinsicht die rechtlichen Folgen, die sich aus der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber den Verurteilten ergeben. So können z. B. nur solche Personen mit einer vorzeitigen bedingten Strafaussetzung rechnen, die durch mustergültiges Verhalten und ehrliche Einstellung zur Arbeit ihre Besserung unter Beweis gestellt haben.

Die Anwendung von Disziplinarstrafen gegenüber den Verurteilten muß sich auf die strengste Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und auf eine objektive und gerechte Einschätzung des Verhaltens der Verurteilten gründen. In dem Maße, wie eine gerechte und richtig verhängte Strafe pädagogisch nützlich ist, fügt in demselben Maße eine ungerechte, mechanisch angewandte Strafe der Besserung der Verurteilten Schaden zu. Jeder Erzieher, der die Persönlichkeit eines Disziplinverletzers studiert, muß auch einschätzen können, wie diese oder jene Bestrafung auf ihn wirkt und daher solche Strafen anwenden, die den wirkungsvollsten erzieherischen Einfluß ausüben.

Eine häufige einseitige Anwendung von Disziplinarstrafen führt dazu, daß diese Bestrafungen wirkungslos werden, die Verurteilten sich an sie gewöhnen und nicht mehr darauf reagieren. Die Praxis hat bewiesen, daß die ersten Disziplinarstrafen die stärkste Wirkung ausüben. Wenn diese kein positives Ergebnis gebracht haben, muß sehr sorgfältig an die Auswahl weiterer Erziehungsmaßnahmen herangegangen werden. Die richtige Behandlung für solche Verurteilte zu finden, ist nicht leicht.

Die notwendige Voraussetzung für die Erziehung der Verurteilten zur Diszipliniertheit ist die Verhinderung von Verstößen aller Art. Unter der Verhinderung von Verstößen ist die Beseitigung solcher Voraussetzungen zu verstehen, die Verletzungen der Forderungen des Regimes und der Verhaltensregeln durch die Verurteilten begünstigen. Über die Verhinderung von Verstößen, Verletzungen der Disziplin und über ihre Ursachen müssen die Erzieher und die Verwaltung einer einheitlichen Meinung sein. Es ist nicht selten, daß nach Disziplinverletzungen alle in einer Vollzugsabteilung oder Strafvollzugseinrichtung festgestellten Mängel ausgewertet und als Ursache für solche Verstöße angesehen werden. Danach werden alle